

Anfrage der CDU Ratsfraktion zum Thema Lkw-Durchfahrtsverbot in der öffentlichen Sitzung des Rates am 12.12.2022

1. Ab wann wird das Durchfahrtsverbot für den Lkw-Transit-Verkehr umgesetzt?
2. Wie soll dieses praktisch umgesetzt und kontrolliert werden?
3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird das Durchfahrtsverbot eingeführt?
4. Seit wann war Ihnen bekannt, dass ein Durchfahrtsverbot grundsätzlich möglich ist?
5. Wie werden die anderen Nachbarkommunen in den Umsetzungsprozess eingebunden?
6. Ist bereits eine Abstimmung mit dem Märkischen Kreis erfolgt? Wenn ja, wann und in welchem Stadium befindet sich diese?
7. Gibt es Abstimmungen mit der Bezirksregierung, dem Land und dem Bund und wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1:

Durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) sowie der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) wurde angeboten, die Möglichkeiten für die Umsetzung eines lokalen Durchfahrtsverbots für den Lkw-Durchgangsverkehr zu schaffen. Die Auswirkungen, die eine lokale Regelung zur Folge hätte, insbesondere die regionalen Verlagerungseffekte, werden durch Initiative des MUNV sowie des Märkischen Kreises (MK) mit allen betroffenen Kommunen erörtert. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann daher nicht genannt werden.

zu 2 und 3:

Zur Umsetzung eines Lkw-Durchfahrtsverbots im Bereich der Stadt Lüdenscheid wurden bereits konkrete Lösungsansätze ausgearbeitet und dem MK zur Stellungnahme vorgelegt. Aufgrund der verkehrsbehördlichen Zuständigkeit des Kreises für den Bereich der Anschlussstelle Lüdenscheid Nord ist die Umsetzung eines lokalen Lkw-Durchfahrtsverbots nur mit Zustimmung und Unterstützung des Kreises möglich.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Stadt Lüdenscheid als Straßenverkehrsbehörde dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) als Straßenbaulastträger gegenüber folgende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entsprechend den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) im eigenen Stadtgebiet anordnen:

Anordnung von Lkw-Fahrverboten für den Durchgangsverkehr mit Verkehrszeichen 253 und Zusatzzeichen 1053-36. Zur Durchsetzung der Maßnahme sind Überwachungen und Ahndungen von Verstößen durch die Stadt Lüdenscheid und die Kreispolizeibehörde möglich.

zu 4:

In der Besprechung am 17.11.22 mit AdB, BMDV, MUNV, Fernstraßenbundesamt (FBA), Bezirksregierung Arnsberg, Stadt Lüdenscheid und Str.NRW wurde seitens der AdB ein eingegrenztes Lkw-Fahrverbot im Zuge der A 45 mit Verweis auf Bedenken in Bezug auf die

Rechtssicherheit abgelehnt, solange nicht mildere, lokale Maßnahmen, versucht wurden. Durch die AdB sowie das MUNV wurde darauf hingewiesen, dass jedoch ein lokales Lkw-Verbot aus ihrer Sicht rechtssicher durchführbar sei. Seitens der AdB wurde zugesichert, dass im Falle einer lokalen Umsetzung des Lkw-Durchfahrtsverbots umfangreiche Hinweistafeln auf dieses Verbot an den Autobahnkreuzen Westhofen und Olpe angebracht würden. Die Aufstellung der Verbotsschilderung könne jedoch ausschließlich im Landesstraßennetz erfolgen. Die Umsetzung der Schilderung an den betroffenen Landstraßen müsse damit durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständigen Baulastträger erfolgen.

zu 5:

Im Nachgang zum Gespräch vom 17.11.22, an dem der Märkische Kreis nicht teilgenommen hatte, wurden mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Kreis geführt. Ebenso hat sich die Stadt Lüdenscheid unmittelbar an die betroffenen Nachbarkommunen gewendet. Die Beteiligung und Einbindung der Nachbarkommunen erfolgt letztlich durch den Märkischen Kreis als teils zuständige Straßenverkehrsbehörde.

zu 6 und 7:

Im Nachgang zu den vorgenannten Abstimmungsgesprächen hat die Stadt Lüdenscheid dem Märkischen Kreis die erarbeiteten Unterlagen zur Umsetzung eines lokalen Lkw-Fahrverbots sowie eine verkehrsrechtliche Bewertung am 06.12.2022 zukommen lassen. Der Kreis hatte die unmittelbare Weiterleitung dieser Unterlagen an die Bezirksregierung zugesagt und am 19.01.2023 seine Stellungnahme an die Bezirksregierung verfasst. Die Bezirksregierung soll sich dann abschließend mit dem MUNV hierzu abstimmt.

D.Bm
i.A.

gez. Bärwolf